



HESSISCHER LANDTAG

03. 12. 2019

Kleine Anfrage

**Nancy Faeser (SPD), Tobias Eckert (SPD), Karin Hartmann (SPD),
Günter Rudolph (SPD) und Oliver Ulloth (SPD) vom 22.10.2019**

Kennzeichnungspflicht für Polizistinnen und Polizisten in Hessen

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 26.09.2019 entschieden, dass die Kennzeichnungspflicht rechtmäßig ist, wenn sie auf eine gesetzliche Grundlage gestellt wird. Konkret sagt das Bundesverwaltungsgericht in seiner Pressemitteilung zum Verfahren:

„(...) Zwar greift die Verpflichtung zum Tragen des Namensschildes in das auch Beamten ungeschmälert zustehende Recht auf informationelle Selbstbestimmung ein, weil sie verpflichtet sind, ihren Nachnamen gegenüber Dritten im Rahmen von Amtshandlungen zu offenbaren. Dieser Eingriff ist aber verfassungsgemäß. Er beruht auf einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Grundlage. Der Gesetzgeber hat die

wesentlichen Entscheidungen – auch über Ausnahmen von der Verpflichtung – nach einer parlamentarischen Debatte selbst getroffen. Die Verpflichtung genügt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. (...)“

In Hessen wurde nach der Landtagswahl in Hessen 2013 im Rahmen von Koalitionsverhandlungen zwischen CDU und Grünen vereinbart, die Pflicht zum Tragen eines Schildes mit Name oder einer Nummer einzuführen. Im Dezember 2014 wurde die Kennzeichnungspflicht mit drei austauschbaren Nummern im Rahmen einer Verwaltungsvorschrift eingeführt. Die Regelung in einer Verwaltungsvorschrift reicht nach aktueller Rechtsprechung nicht aus.

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Zum Zeitpunkt des Eingangs der Kleinen Anfrage sowie zum Zeitpunkt der letzten Bearbeitung der Beantwortung (18.11.2019) war das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26.09.2019 (Az.: 2 C 33.18, 2 C 32.18) noch nicht veröffentlicht. Eine abschließende Bewertung der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ist erst nach Kenntnis der Urteilsgründe möglich.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie bewertet die Landesregierung die in der Vorbemerkung benannte Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts?

Der Pressemitteilung zum Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26.09.2019 kann entnommen werden, dass eine materiell verfassungsgemäße Regelung zur Kennzeichnungspflicht möglich ist. § 98 Abs. 2 HSOG enthielt bereits im Jahr 2014 die grundsätzliche Verpflichtung für „Beamtinnen und Beamte der Schutzpolizei, der Bereitschaftspolizei und der Wasserschutzpolizei [...] während des Dienstes Dienstkleidung zu tragen. Die polizeilichen Vorgesetzten können im Einzelfall aus besonderen Gründen etwas Anderes anordnen.“

Eine abschließende Bewertung der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ist jedoch erst nach Kenntnis der Urteilsgründe möglich. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen. Ergänzend wird zudem darauf hingewiesen, dass das OVG Berlin-Brandenburg die Frage ausdrücklich offengelassen hat, ob es

„einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung überhaupt bedurft hätte oder ob die in § 59 Satz 2, § 113 Satz 2, § 132 Satz 2 LBG enthaltene Regelung zur näheren Bestimmung über die Dienstkleidung durch Verwaltungsvorschrift dem Parlamentsvorbehalt genügt hätte“

(Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 05.09.2018, Az.: OVG 4 B 4.17).

Frage 2. Vertritt die Landesregierung die Auffassung, dass die hessische Regelung zur Kennzeichnungspflicht verfassungsgemäß ist? Falls ja: Warum? Falls nein: warum nicht?

Frage 3. Wird die Landesregierung eine gesetzliche Regelung auf den Weg bringen, die den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts gerecht wird?
Falls ja, wann?
Falls nein, warum nicht?

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die hessische Regelung wird vor dem Hintergrund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 26.09.2019 erneut geprüft werden. Die Prüfung wird – sobald die Urteilsgründe und die in der Frage angesprochenen Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts im Einzelnen vorliegen – erfolgen. Sie wird insbesondere die Frage, ob eine formal gesetzliche Regelung auch in Hessen erforderlich ist, beinhalten.

Frage 4. Sind derzeit Klagen von hessischen Polizistinnen und Polizisten gegen die Kennzeichnungspflicht anhängig? Falls ja, wie ist der Sachstand?

Es sind derzeit keine Klagen von hessischen Polizeivollzugsbeamtinnen oder -beamten gegen die Kennzeichnungspflicht anhängig.

Frage 5. Wieso hat sich die Landesregierung im Jahr 2014 trotz des erkennbaren Eingriffs in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zur Einführung der Kennzeichnungspflicht im Rahmen einer Verwaltungsvorschrift entschieden?

Die Verwaltungsvorschrift über die Dienstbekleidung der hessischen Polizei und andere mit der Dienstbekleidung im Zusammenhang stehende Regelungen (VV-Dienstkleidung) vom 16.11.2007 enthielt bereits eine Regelung zur Tragepflicht des Namensschildes. Ende 2014 wurde per Erlass die numerische Kennzeichnungspflicht für die hessischen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten eingeführt. Zwischenzeitlich fand die Erlass-Regelung Eingang in die aktuell gültige VV-Dienstbekleidung vom 01.04.2019.

Die Einführung der Kennzeichnungspflicht bei der hessischen Polizei ist ein Beitrag zu einer bürgerfreundlichen Polizei. Sie dient der Transparenz polizeilichen Handelns und bestätigt das in die Polizei gesetzte Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger. Zudem sind Polizeibeamte im Zusammenhang mit Vorwürfen zu rechtswidrigem Verhalten zu identifizieren.

In den Entscheidungsprozess, ob eine Verwaltungsvorschrift zur numerischen Kennzeichnungspflicht den rechtlichen Vorgaben genügt oder ob es einer gesetzlichen Regelung bedarf, wurde zudem der Hessische Datenschutzbeauftragte, demzufolge die Festlegung der Tragepflicht in der Verwaltungsvorschrift Dienstbekleidung erfolgen kann, eingebunden.

Wiesbaden, 26. November 2019

Peter Beuth